Bedingungen für den „Betrieb einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) iSd § 67 iVm § 6 Abs. 1 Z19 ElWG"

Diese Bedingungen werden dem Rechtsverhältnis zwischen dem oder den jeweiligen Netzbetreiber/n und der Bürgerenergiegemeinschaft (im Folgenden „BEG" genannt) zu Grunde gelegt.

Präambel

1. Mit §67 ElWG besteht die Möglichkeit, an BEGs im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer bzw. eine oder mehrere Erzeugungsanlage/n befinden sich im Strom-Verteilernetz eines oder mehrerer konzessionierten Netzbetreiber/s. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung.

 Die Abrechnung des Energiebezugs vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus der BEG.

 Der Betreiber der BEG hat bei der Registrierung einen Nahebereich, der nicht § 70 Abs. 6 Z 1 oder Z 2 ElWG entspricht, auszuwählen.
 Die zur Auswahl stehenden, möglichen Nahebereiche und die Möglichkeit eines Wechsels des Nahebereichs sind dem konsultierten Stufenplan (Roadmap Umsetzung Bürgerenergie) zu entnehmen.

2. Der jeweilige Netzbetreiber ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie im jeweiligen Konzessionsgebiet.

3. Die BEG hat gemäß §67 ElWG aus mindestens zwei Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; sie hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

4. Stromerzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen können im Eigentum eines Dritten stehen oder hinsichtlich der Errichtung, des Betriebs, einschließlich der Wartung, von einem Dritten betreut werden, wenn der Dritte weiterhin den diesbezüglichen Weisungen der BEG unterliegt. Der Dritte gilt selbst nicht als teilnehmender Netzbenutzer.
 Der Netzzugangsvertrag der Erzeugungsanlage oder Speicheranlage ist entweder durch die BEG selbst oder dem Dritten abzuschließen. Zusätzlich tritt die BEG gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber als Ansprechpartner in Vertretung aller teilnehmenden Netzbenutzer im jeweiligen Konzessionsgebiet auf.

5. Sofern die BEG einen Organisator im Sinne des §68 Abs. 2 ElWG bestellt hat, ist dieser dem Netzbetreiber über die Website anzuzeigen.

6. Zwischen dem jeweiligen Netzbetreiber und den teilnehmenden Netzbenutzern der BEG bestehen separate Netzzugangsverträge. Aufgrund der Teilnahme an der BEG werden Zusatzvereinbarungen zu diesen Netzzugangsverträgen abgeschlossen.

I. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen gelten mit dem Abschluss der Registrierung als Marktteilnehmer und regeln die Abwicklung der BEG gegenüber dem Netzbetreiber.

Die BEG stellt mit Anmeldung des ersten Zählpunktes ein Vertragsangebot zu den vorliegenden Bedingungen an den jeweiligen Netzbetreiber, unter der Voraussetzung, dass zum betreffenden Zeitpunkt der jeweilige Netzbetreiber auf der Netzbetreiberliste (https://www.eda.at/pdf/vnb-eda-vertragsabschluss.pdf) aufscheint.

Durch die Bestätigung der Anmeldung des ersten Zählpunktes durch den Netzbetreiber kommt der Vertrag zwischen der BEG und dem Netzbetreiber zu Stande.

Dies unbeschadet der Allgemeinen Netzbedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des jeweiligen Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Bedingungen sind Voraussetzung dafür, dass die BEG als Marktpartner operativ (weiter) tätig ist. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Verträge der BEG für den Betrieb einer Bürgerenergiegemeinschaft treten mit Akzeptanz dieser Bedingungen außer Kraft.

Die BEG verpflichtet sich die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln, Technisch-Organisatorischen Regeln (im Folgenden „TOR") und die gültigen technischen Dokumentationen von Geschäftsprozessen (Marktprozessen), abrufbar über www.ebutilities.at in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten.

II. Anlagenbeschreibung

Die Einspeisung erfolgt über den/die Zählpunkt/e, die – wie auch die teilnehmenden Netzbenutzer und der Aufteilungsschlüssel - über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt gegeben werden. Die erzeugte Energie wird den teilnehmenden Netzbenutzern entsprechend dem bekannt gegebenen Aufteilungsschlüssel durch den jeweiligen Netzbetreiber zugeordnet.

Eine BEG kann nur entweder im Zonelevel 1, 3, 4, 6 und 7 tätig sein. Informationen zum Zonelevel finden Sie bei der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschafte unter https://energiegemeinschaften.gv.at/detailwissen/. Mischformen sind nicht möglich. Der Netzbetreiber prüft die tatsächlichen Anschlussverhältnisse der teilnehmenden Netzbenutzer jeweils zum Zeitpunkt der Bekanntgabe derselben durch die BEG. Änderungen der Netzkonfiguration seitens des Netzbetreibers haben bei bestehenden teilnehmenden Netzbenutzern keine Auswirkung auf die Zuordnung zu dem bestehenden Zonelevel der BEG.

Nachträgliche Registrierungen oder Deregistrierungen von Zählpunkten sind zulässig, wenn diese Zählpunkte die oben gewählte Einstufung der BEG zum Zeitpunkt der nachträglichen Registrierung oder Deregistrierung erfüllen. Wenn nachträglich Zählpunkte registriert oder deregistriert werden sollen und dadurch die Einstufung der BEG geändert werden muss, ist seitens BEG eine Änderung des Zonelevels nötig. In diesem Fall sind hinsichtlich der teilnehmenden Netzbenutzer die Registrierungs- und Aktivierungsprozesse neu durchzuführen.

Aufteilungsmodus der erzeugten Energie

Die Aufteilung der erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt für neue BEGs ab dem 5.10.2026 gemäß der Konsultation „Umsetzung von Bürgerenergiemodellen gem. ElWG - Phase 1" ausschließlich dynamisch nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Netzbenutzer.

Erläuterung zur dynamischen Aufteilung: Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Netzbenutzer. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. (Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.) Ein Überschuss verbleibt bei der Erzeugungsanlage und wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Für vor dem 5.10.2026 bestehende statische Modelle gilt:

Erläuterung zur statischen Aufteilung: Die Zuordnung der durch die Erzeugungsanlage/n erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt entsprechend den über die Marktprozesse bekannt gegebenen fix vereinbarten Anteilen und ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers verbleibt die Energie als Gemeinschaftsüberschuss bei der/den Erzeugungsanlage/n.

Im Fall der Anmeldung von neuen Zählpunkten zur bestehenden BEG werden die Anteile dem Netzbetreiber im Rahmen der Anmeldung bekannt gegeben werden. Eine Änderung der Anteile kann mit dem dafür vorgesehenen Marktprozess durchgeführt werden.

Kommt es zu einer Überschreitung der 100 %-Grenze, erfolgt eine Normierung bei der Energiezuweisung durch den Netzbetreiber. Unter 100 % kommen die gemeldeten Prozentsätze je Teilnehmer zur Anwendung. Der Rest auf 100 % wird als Überschussenergie gewertet.

Für die Verteilung der Anteile sowohl in der Realisierungsphase als auch im laufenden Betrieb ist der/die Vertreter:in oder der/die Betreiber:in verantwortlich. Eine allfällige Über- oder Unterschreitung der 100%-Grenze führt zu keinem Prozessabbruch oder zu keiner Ablehnung.

III. Prozessbeschreibung

Die BEG ist zu registrieren. Nach positivem Abschluss der Registrierung steht die Gemeinschafts-ID zur Verfügung.

Gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber werden die teilnehmenden Netzbenutzer über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt gegeben. Allfällige Änderungen bei bestehenden BEGen erfolgen ausschließlich digital über die dafür vorgesehen Marktprozesse.

Die Zustimmung des teilnehmenden Netzbenutzers zu der erforderlichen Zusatzvereinbarung erfolgt

- digital über die Einwilligung im registrierten Bereich des Webportals des jeweiligen Netzbetreibers oder
- durch Unterfertigung der Zusatzvereinbarung und Übermittlung derselben an den jeweiligen Netzbetreiber.

Die BEG informiert die teilnehmenden Netzbenutzer über die Notwendigkeit zum Abschluss der Zusatzvereinbarung. Erst mit Einwilligung am Webportal bzw. Unterfertigung und Übermittlung der Zusatzvereinbarung können die weiteren Schritte durch den jeweiligen Netzbetreiber erfolgen.

Der jeweilige Netzbetreiber ist für die Messung pro Viertelstunde sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemengen zuständig. Er nimmt in weiterer Folge die Zuordnung und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie vor.

Kann während einer aktiven Teilnahme keine Kommunikation mit dem intelligenten Messgerät hergestellt werden oder kommt es zu Kommunikationsausfällen, werden vom jeweiligen Netzbetreiber die in den konsultierten Marktprozessen vorgesehenen Schritte unter Beachtung des § 55 Abs. 3 und 4 ElWG veranlasst. Können bis Ablauf der festgelegten Frist für die Übermittlung der Daten durch den jeweiligen Netzbetreiber an die zentrale Stelle, welche die Aggregierung der Viertelstundenwerte für BEGs durchführt, trotzdem keine Viertelstundenwerte übermittelt werden, nimmt der betreffende Zählpunkt mit Nullwerten für die betreffenden Zeiträume an der BEG weiter teil.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Der jeweilige Netzbetreiber wird auf der Rechnung die Zählerstände, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert. Für alle Tarifkomponenten kommen die jeweils verordneten Entgelte, sowie die jeweils geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem/den Erzeugungszählpunkt/en zugeordnet.

Die An- und Abmeldung bei den jeweiligen Netzbetreibern erfolgt durch Nutzung der jeweils gültigen Marktprozesse.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung eines teilnehmenden Netzbenutzers mit dem jeweiligen Netzbetreiber aufgelöst, wird der Netzbetreiber die BEG mit dem dafür vorgesehenen Deregistrierungsprozess informieren und – im Fall einer statischen Aufteilung - bis zur Bekanntgabe des neuen Aufteilungsmodus den entsprechenden Anteil direkt der/den Erzeugungsanlage/en (Überschuss) zuordnen.

IV. Voraussetzungen und Bedingungen

Teilnehmer einer BEG können nur Netzbenutzer sein, welche bereits über einen Anschluss am öffentlichen Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem jeweiligen Netzbetreiber und einen aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

Voraussetzung für den Betrieb einer BEG ist weiter

- ein abgeschlossener Vertrag zwischen der BEG und den teilnehmenden Netzbenutzern, der sämtliche erforderliche Regelungen iS des § 67 ElWG enthält;
- ein Netzzugangsvertrag samt Zusatzvereinbarung für jeden teilnehmenden Netzbenutzer und ein Netzzugangsvertrag für den/die Erzeugungszählpunkt(e) mit dem jeweiligen Netzbetreiber sowie ein aufrechter Vertrag mit einem Energielieferanten/Energieabnehmer;
- ein festgelegter Modus (statisch oder dynamisch) zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Netzbenutzer (Änderungen über die dafür vorgesehenen Marktprozesse);
- dass alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die Erzeugungsanlage/n in Betrieb und mit einem Messgerät ausgestattet sind, welches die erforderliche Messung auf der ¼-h-Basis durchführt;
- dass die teilnehmenden Netzbenutzer nicht gemäß § 54 Abs. 2 ElWG der Übertragung von ¼Stunden-Energiewerten widersprochen haben.

V. Pflichten der BEG

Seitens der BEG sind dem jeweiligen Netzbetreiber gemäß § 70 Abs. 2 ElWG folgende Inhalte und allfällige Änderungen hinsichtlich der im jeweiligen Netzgebiet befindlichen Zählpunkte bekanntzugeben:

- Beschreibung der Funktionsweise der Stromerzeugungsanlagen (allenfalls Energiespeicheranlagen), einschließlich deren Maximalkapazität unter Angabe der Zählpunktnummern;
- Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer unter Angabe der Zählpunktnummern. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechsel-VO bleiben davon unberührt. Die Prüfung der Zulässigkeit der Teilnahme der Verbrauchsanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber und bedarf seiner Zustimmung. Sollten dem jeweiligen Netzbetreiber mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese dem jeweiligen Netzbetreiber von der BEG zu vergüten.
- Nur für vor dem 5.10.2026 aktivierte BEGs mit statischer Aufteilung: Rückwirkende An- bzw. jeweiliger zugeordnete Erzeugungsanteil (gemäß Aufteilungsschlüssel) der teilnehmenden Netzbenutzer an der/den Erzeugungsanlage/n sowie die Aufteilung der erzeugten Energie;
- Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Netzbenutzern; Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich;
- Beendigung oder Auflösung der BEG sowie die Demontage der Erzeugungsanlage/n.

Die BEG hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt werden und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.
Die BEG ist alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern und ihr verantwortlich.
Im Falle von Änderungen hat die BEG den jeweiligen Netzbetreiber bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

VI. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Der jeweilige Netzbetreiber wird der BEG die erforderlichen verfügbaren Viertelstundenwerte sowie Stammdaten zur Verfügung stellen. Die Datenübertragungund/oder der Datenaustausch erfolgt entsprechend den technischen Dokumentationen und Prozessen auf www.ebutilities.at in der jeweils gültigen Fassung.

Die übermittelten Daten der Marktteilnehmer/Netzbenutzer dürfen ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwendet und anderen übermittelt werden, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Mit der Registrierung stimmt die BEG zu, dass die relevanten Daten an die für die Abwicklung der BEG relevanten Netzbetreiber übermittelt werden.

VII. Anwendung auf bestehende Vertragsverhältnisse mit Netzbetreiber

Die hier vorliegenden Bedingungen ersetzen ab dem Zeitpunkt der Zustimmung die bisherigen Bedingungen bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen wie „Betrieb einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) iS der §§ 16b sowie 16d und 16e ElWOG 2010" mit Netzbetreiber/n.

VIII. Haftungsbestimmungen

Für die Richtigkeit der übermittelten Daten der teilnehmenden Netzbenutzer zeichnet die BEG verantwortlich. Die Haftung der BEG und der/des jeweiligen Netzbetreiber/s richtet sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Der/Die Netzbetreiber haftet/n nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der BEG und/oder der teilnehmenden Netzbenutzer.

Der jeweilige Netzbetreiber prüft den Aufteilungsschlüssel lediglich hinsichtlich Plausibilität; eine Prüfung der Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit wird nicht vorgenommen. Sollten ihm gegenüber daraus von Seiten der teilnehmenden Netzbenutzer Ansprüche geltend gemacht werden, wird ihn die BEG schad- und klaglos halten.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das am Sitz des jeweiligen Verteilernetzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

X. Änderung der Bedingungen und/oder Widerspruch

Die BEG wird über eine beabsichtigte Änderung der Nutzungsbedingungen zumindest 1 Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des in Kraft Tretens informiert. Mit der Information werden die neuen Nutzungsbedingungen zur Verfügung gestellt. Die neuen Nutzungsbedingungen gelten, wenn diesen nicht vor dem bekannt gegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens widersprochen wurde.

Im Fall eines Widerspruchs gegen die Änderung dieser Bedingungen, führt dies zur Deaktivierung der BEG bei den jeweiligen Netzbetreibern zum jeweiligen Stichtag der Änderung dieser Bedingungen.

Im Falle eines Widerspruchs der BEG zu bestehenden Bedingungen hat dies die Deaktivierung der BEG zur Folge nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen zum jeweils dem Ende der Frist folgenden Monatsletzten.

Bei Deaktivierung der BEG bleiben die einzelnen Netzzugangsverträge der teilnehmenden Netzbenutzer sowie des/der Erzeugungszählpunkte/s aufrecht und es wird die gesamte erzeugte Energie dem/den Erzeugungszählpunkt/en zugeordnet.

XI. Rechtsnachfolgeklausel

Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der/die Betreiber:in oder Vertreter:in verpflichtet, den Netzbetreiber über die festgelegten Kontaktmöglichkeiten auf www.ebutilities.at zu informieren. Die weitere Nutzung setzt die Gültigkeit dieser Bedingungen voraus.

XII. Allgemeines

Sämtliche in diesen Bedingungen enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.